



**Ausschussdrucksache 21(22)124
vom 20. April 2026**

**Stellungnahme Susanne Dagen
Buchhändlerin und Verlegerin**

zu TOP 2 der 20. Sitzung am 22. April 2026

Meinungs- und Kunstfreiheit im geförderten Kulturbetrieb

Susanne Dagen

Buchhändlerin und Verlegerin

Sachverständige zum Thema

„Meinungs- und Kunstfreiheit im geförderten Kulturbetrieb“

20. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien im Deutschen

Bundestag, Berlin

22. April 2026

Stellungnahme

Ausgehend von der Debatte zur Verleihung des „Deutschen Buchhandlungspreis 2025“ liegt m.E. das Hauptaugenmerk auf folgenden Fragen:

- **Inwieweit ist der privatwirtschaftliche Sortimentsbuchhandel Teil des geförderten Kulturbetriebs?**
- **Welche Richtlinien bestehen z. B. bei Fördermittelanträgen hinsichtlich der Meinungsfreiheit?**
- **Worin bestehen die Unterschiede bei staatlichen und privaten Fördermittelgebern?**
- **Was ist die eigentliche Aufgabe von Kulturförderung?**
- **Welche Anforderungen liegen demnach auch bei den Juroren und Entscheidungsträgern von Preisen und Fördermitteln?**
- **Inwiefern wird die Meinungs- und Kunstfreiheit bei ablehnendem Fördermittelbescheid eingeschränkt?**
- **Fazit zum Beispiel „Deutscher Buchhandlungspreis“**

- **Inwieweit ist der privatwirtschaftliche Sortimentsbuchhandel Teil des geförderten Kulturbetriebs?**

Per Definition ist ein geförderter Kulturbetrieb eine Einrichtung oder ein Projekt im künstlerischen und kulturellen Bereich. Buchhandlungen können diese Rolle mit erfüllen, wenn sie sich durch ein Veranstaltungsangebot oder durch weitere Angebote der sogenannten kulturellen Teilhabe auszeichnen. Da Buchhandlungen aber vornehmlich privatwirtschaftliche Unternehmen, organisiert in Personen- oder Kapitalgesellschaften sind, gehören sie nicht per se zum geförderten Kulturbetrieb. Der „Deutsche Buchhandlungspreis“ ist also nicht im Sinne einer Kulturförderung zu betrachten, sondern gilt eher als ein niedrighschwelliges Förderangebot für eine kulturaffine Branche, ähnlich dem Investitionsprogramm der Kinoförderung, indem der Fördermittelbewerber sich aktiv darum bewirbt.

Hier eine Verlässlichkeit, ähnlich der institutionellen und projektiven Kulturförderung in Kommunen und Ländern einzufordern, ist m.E. auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage Deutschlands unzeitgemäß. Beim „Deutschen Buchhandlungspreis“ handelt es sich also, wie auch beim „Deutschen Verlagspreis“, um eine staatliche Fördermaßnahme unabhängiger privatwirtschaftlicher Buchhandlungen und Verlage, die keine geförderten Kulturbetriebe darstellen und ist daher generell zur Disposition zu stellen.

- **Welche Richtlinien bestehen z.B. bei Fördermittelanträgen hinsichtlich der Meinungsfreiheit?**

Beachtenswert im Allgemeinen sind da die Bedingungen, die als mittlerweile unerlässlicher Betrachtungsmaßstab in Bezug auf eine Fördermittelentscheidung bestehen. In der Fachförderrichtlinie zur Kommunalen Kulturförderung der Landeshauptstadt Dresden zum Beispiel ist unter „sonstige Zuwendungsbestimmungen“ folgendes formuliert:

„Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger soll die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit besonderen Bedarfen im Sinne der Inklusion anstreben.“

Für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“, welches im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie auch von der Landeshauptstadt Dresden ausgereicht wird, findet sich unter Punkt „3.5 Zielsetzungen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter, Diversität und Inklusion“ folgende Fragestellung, die die Entscheidung auf Förderung des zu beschreibenden Projekts beeinflussen wird:

„Wie berücksichtigen Sie im Projekt die leitenden Prinzipien des Gender Mainstreaming, Diversity Mainstreaming und der Inklusion? Gehen Sie darauf ein, wie Sie die Partizipation von Menschen gewährleisten, die typischerweise von Diskriminierung betroffen sind.“

Es ist also davon auszugehen, dass hier eine bewusste Präferenz hinsichtlich einer staatsdoktrinierten politischen Sichtweise vorgenommen wird.

Bei der Bewerbung zum „Deutschen Buchhandelspreis“ indes wurde dies bis dato nicht abgefragt.

- **Worin bestehen die Unterschiede bei staatlichen und privaten Fördermittelgebern?**

Der staatlichen Förderung durch Steuergelder obliegt gegenüber der privaten Förderung eine besondere Verantwortung. Nach der im Deutschen Grundgesetz (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1) verbürgten Kunstfreiheit ist diese herausgehobene Stellung der Kunst und Kultur nur dann gerechtfertigt, wenn deren Ausübung und Gestaltung nicht unter politischem Druck steht. Die Trennung von Kultur und Politik ist demnach Leitgedanke einer staatlichen Kulturförderung.

Private Mäzene und Ausrichter von Preisen und Förderungen sind in ihrer Auswahl theoretisch vollkommen unabhängig.

- **Was ist die eigentliche Aufgabe von Kulturförderung?**

Kulturförderung ist zuvorderst Länder- und kommunale Angelegenheit. Hinzukommen die Förderungen des Bundes auf Grundlage des Etats des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im Sinne der Pflege des kulturellen Erbes, der Ermöglichung künstlerischer Tätigkeit, dies vor allem, um kulturelle Vielfalt zu erhalten. Im Sinne

obengenannter Kunstfreiheit sollten politische Prämisse, wie Propaganda, Agitation und eine nachgewiesen einseitige politische Vereinnahmung nicht preis- und förderwürdig sein.

- **Welche Anforderungen liegen demnach auch bei den Juroren und Entscheidungsträgern von Preisen und Fördermitteln?**

Juroren agieren unter genannten Bedingungen mit größtmöglicher Verantwortung. Neben der eingehenden inhaltlichen Auseinandersetzung ist eine politisch unabhängige Position gegenüber den Akteuren aus Kunst und Kultur unabdingbar. Das Vertrauen in ein solches Tun ist wiederum Grundvoraussetzung des Fördermittelgebers, kann aber m.E. bei wiederholter Nichtbeachtung und Zweifel durch interne behördliche Informationsabfrage bestenfalls geklärt werden. Allenfalls gilt, wer zahlt, bestimmt und da es sich bei staatlichen Preisen um Steuergelder handelt, erfordert das eine besondere Handlungsweise, dies wiederum mit Blick auf die im Grundgesetz verfügte, nicht von Politik dominierte, Kunstfreiheit.

- **Inwiefern wird die Meinungs- und Kunstfreiheit bei ablehnendem Fördermittelbescheid eingeschränkt?**

Eine Einschränkung von Meinungs- und Kunstfreiheit besteht nur dann, wenn der Antragsteller in seiner fördermittelunabhängigen weiteren Tätigkeit eingengt wird.

▪ **Fazit zum Beispiel „Deutscher Buchhandlungspreis“**

Am Beispiel der 3 aussortierten, nach Juryentscheidung nicht prämierten Buchhandlungen und nach Anwendung des im Vorfeld immer wieder und auch schon zeitlich vorher herangezogenen Haber-Verfahrens ist zum Schutz der (politischen) Unabhängigkeit des „Deutschen Buchhandlungspreises“ und des Fördermittelgebers, hier des BKM, eine nachvollziehbare Entscheidung getroffen worden. Die Verselbstständigung von der Bevorzugung einer politischen Richtung ist hier erstmalig durchbrochen worden, die vorjährigen Kritiken an „documenta“, „Berlinale“ und an der Verleihung des „Deutschen Verlagspreis“ haben in der Öffentlichkeit ein nachteiliges Bild von Kultur-Förderpraxis gezeichnet.

Ein Verstoß von Meinungs- und Kunstfreiheit besteht in meinen Augen nicht, da der Buchhandelsbetrieb zu keiner Zeit eingeschränkt wurde, ein Anspruch auf staatliche Förderung bestand zu keiner Zeit.

Weiterhin sollte aus den diesjährigen Erfahrungen und bei der noch ausstehenden Entscheidung zum Fortbestand des „Deutschen Buchhandlungspreis“ eine wohlwollende Prüfung bzgl. der Auswahl von Juroren und die Partnerschaft zur Kurt-Wolff-Stiftung und zum Börsenverein des Deutschen Buchhandels hinsichtlich der unbedingten Grundgesetz-Treue in Bezug auf Kunst- und Meinungsfreiheit vollzogen werden.

